



Protokollauszug vom

02.06.2021

Departement Bau / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Erweiterung Tempo-30-Zone in Stadel auf die Wiesendangerstrasse

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.21.421-1

---

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Erweiterung der Tempo-30-Zone Stadel: Die Wiesendangerstrasse innerorts (Abschnitt Spitzacker bis Berg) wird als Tempo-30-Zone signalisiert und markiert.

1.2 Die Verkehrsordnung tritt mit dem Anbringen der Signale/Markierung in Kraft.

1.3 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben.

1.4 Gegen diesen Beschluss bzw. die einzelne Verkehrsordnung kann innert dreissig Tagen ab der amtlichen Publikation beim Statthalteramt des Bezirkes Winterthur schriftlich Rekurs erhoben werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Verkehr die Verkehrsordnungen gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren, unter dem Thema «Öffentliche Planaufgabe» im Internet aufzuschalten sowie die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation rechtzeitig zu orientieren.

2.2 durch das Strasseninspektorat nach den Weisungen der Abteilung Verkehr die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

2.3 durch die Abteilung Verkehr ist die Wirkung der Massnahmen spätestens nach einem Jahr zu überprüfen (Art. 6 Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszone) und bei Nichterreichen der angestrebten Ziele sind zusätzliche Massnahmen umzusetzen.

3. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

4. Die Kosten gehen zu Lasten des Sammelkredits Nr. 19909 für Wohnschutz- und Verkehrsberuhigungsmassnahmen, Projekt-Nr. 40141, Wohnschutz und Verkehrsberuhigungsmassnahmen 2021, Sammelkonto für diverse Projekte.

5. Dieser Beschluss wird in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Ziffer 2.1 veröffentlicht.

6. Mitteilung an: Departement Bau, Tiefbauamt, Verkehr, Projekte, Strasseninspektorat; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Departement Schule und Sport; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Projektbeschreibung**

#### **1.1 Rechtliche Grundlage**

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung, SSV, vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung, KSigV, vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

#### **1.2 Ausgangslage**

Im Juli 2019 wurde dem Stadtrat eine Petition mit 122 beteiligten Personen durch den Ortsverein in Stadel eingereicht, welche die Prüfung einer Tempo-30-Zone an der Wiesendangerstrasse fordert. Der Stadtrat hat in der Folge das Departement Bau, Tiefbauamt, beauftragt, ein Gutachten nach Art. 32 Abs. 4 SVG für eine Tempo-30-Zone nach Art. 22a SSV inkl. Massnahmenplan zu erstellen (SR.19.528-2).

Die Wiesendangerstrasse ist als Kantonsstrasse klassiert. Im kommunalen sowie regionalen Richtplan ist die Sanierung und Aufwertung des Strassenraums behördenverbindlich festgelegt. Im städtischen Gesamtverkehrskonzept (sGVK) sind verkehrsberuhigende Massnahmen aufgeführt und im Agglomerationsprogramm der 3. Generation ist die Sanierung und Aufwertung als C Massnahme enthalten.

Nördlich und südlich der Ortsdurchfahrt bestehen bereits Tempo-30-Zonen. Entlang der Kantonsstrasse ist heute innerorts die Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h signalisiert. Eine Verkehrserhebung im Oktober 2019 erfasste durchschnittlich rund 3'700 Fahrzeuge pro Tag.

Die Strassenbreiten variieren zwischen 5.00 m und 6.30 m. Entlang der Ortsdurchfahrt ist partiell ein Längsstreifen für den Fussverkehr mit einer knappen Breite von rund 1.00 m bis 1.20 m markiert. Ein Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger ermöglicht eine bevorrechtigte Querung

für die Kindergarten- und Primarschulkinder. Dieser Streifen – zwischen einer Strasseneinmündung und einem privaten Vorplatz – wird im Schulwegplan als Übergang mit erhöhter Anforderung taxiert. Neben dem Schulweg queren ein kommunaler und ein regionaler Fuss- und Wanderweg ohne Streifen für Fussgängerinnen und Fussgänger die Wiesendangerstrasse. Für den Veloverkehr besteht heute kein Angebot. Dies ist als Defizit im kommunalen Richtplan behördenverbindlich festgelegt.

### **1.3 Gutachten**

Das Gutachten hält fest, dass die Voraussetzung für eine Herabsetzung der Geschwindigkeit nach Art. 108, Abs. 2, der Signalisationsverordnung gegeben ist, weil nachfolgende Punkte erfüllt sind:

1. eine Gefahr nur schwer oder nicht rechtzeitig erkennbar und anders nicht zu beheben ist;  
Erfüllt – die Sichtweiten bei den vier Kreuzungen können nicht eingehalten werden. Auch bei privaten Ausfahrten sind die Sichtweiten oft ungenügend.

2. bestimmte Strassenbenutzerinnen und Strassenbenutzer eines besonderen, nicht anders zu erreichenden Schutzes bedürfen;  
Erfüllt – die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h bietet besonders Schulkindern einen unabdingbaren Schutz für das Queren der Strasse. Gleichzeitig kann das Sicherheitsempfinden bei tieferen Geschwindigkeiten gesteigert und die Unfallschwere reduziert werden.

3. auf Strecken mit grosser Verkehrsbelastung der Verkehrsablauf verbessert werden kann;  
Erfüllt – es besteht keine Strecke mit grosser Verkehrsbelastung.

4. dadurch eine im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung übermässige Umweltbelastung (Lärm, Schadstoffe) vermindert werden kann. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu wahren.

Erfüllt - Eine Herabsetzung vermindert die Lärmemissionen zur Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte. Die Verhältnismässigkeit ist gegeben.

Das Gutachten weist nach, dass die Voraussetzung nach Art. 108, Abs. 4, der Signalisationsverordnung gegeben sind:

#### **Notwendigkeit**

Dem Schulweg ist eine äusserst wichtige Bedeutung beizumessen. Schulkinder benötigen einen besonderen Schutz, damit das Sicherheitsempfinden als gut beurteilt wird. Mit der Reduktion der

Geschwindigkeit kann die Verkehrssicherheit gesteigert werden. Dies gilt besonders für den Bereich der unübersichtlichen Kreuzungen.

#### Zweckmässigkeit

Die Herabsetzung der Geschwindigkeit auf 30 km/h ist eine zweckmässige Lösung und lässt keine Behinderung des Verkehrsflusses entstehen. Die Verkehrssicherheit kann für den Fuss- und Veloverkehr sichergestellt werden. Der Bremsweg und die damit zusammenhängenden, notwendigen Sichtweiten reduzieren sich von 50 auf 35 Meter. Auch eine Lärmreduktion wird mit Tempo 30 bewirkt.

#### Verhältnismässigkeit

Mit Tempo 30 km/h kann die Verkehrssicherheit gesteigert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die Sicherheit nicht mit baulichen Massnahmen sichergestellt werden kann und der Schulweg und die Veloführung strassengebunden verlaufen müssen, ist eine tiefe(-re) Geschwindigkeit angezeigt. Die Durchfahrtszeit für Autos wird sich nur minimal um ca. 25 Sekunden erhöhen. Demzufolge wird die Einführung von Tempo 30 als zweck- und verhältnismässig erachtet.

### **1.4 Massnahmen**

Für die Umsetzung der Tempo-30-Zone bleiben die bestehenden Vortrittsregelungen der Wiesendangerstrasse unverändert. Als Massnahmen werden einerseits zwei Eingangstore mit der Signalisation Tempo-30-Zone erstellt und andererseits eine farbliche Gestaltung der Strassenoberfläche (FGSO) in grau eingesetzt. Die FGSO-Bänder unterstützen die Absicht den Strassenverlauf zu kennzeichnen und optisch einzuengen mit dem Ziel eine temporeduzierende Wirkung zu erzielen. Die FGSO-Flächen an drei Knotenbereichen unterstützen die Aufmerksamkeit auf querenden Fuss- und Veloverkehr und verdeutlichen die Engstelle.

Ein Jahr nach der Umsetzung der Tempo-30-Zone muss nach der gesetzlichen Verordnung über Tempo-30-Zonen geprüft werden, ob die im Gutachten festgelegten Ziele erreicht wurden. Falls nicht, sind zusätzliche Massnahmen zu prüfen und zu erstellen.

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen verlieren hiermit ihre Rechtskraft.

Gegen den vorliegenden Stadtratsbeschluss kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

## **2. Kommunikation**

Es ist eine Medienmitteilung und ein Schreiben an den Ortsverein (Beilage) vorgesehen. Die Verkehrsordnung wird durch die Abteilung Verkehr des Tiefbauamtes amtlich publiziert.

## **3. Veröffentlichung**

Nach SR.18.1040-1, Ziffer 5, sind Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Tiefbauamt, Abteilung Verkehr, orientiert dazu die Stadtkanzlei rechtzeitig über das Datum der amtlichen Publikation.

### **Beilagen:**

1. Antwortschreiben an den Ortsverein Stadel-Grundhof
2. Massnahmenplan
3. Gutachten
4. Medienmitteilung

# Der Stadtrat

Pionierstrasse 7  
8403 Winterthur

Ortsverein Stadel-Grundhof  
Frau Christine Hauser, Präsidentin  
Unterdorfstrasse 4  
8404 Stadel (Winterthur)

2. Juni 2021 SR.21.421-1

## **Petition betreffend Tempo-30-Zone an der Wiesendangerstrasse in Stadel – Sperrfrist bis 11. Juni 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Geschätzte Petitionärinnen und Petitionäre

Nochmals vielen Dank für die Einreichung Ihrer Petition betreffend Tempo-30-Zone an der Wiesendangerstrasse in Stadel. Der Stadtrat hat Ihnen am 11. Dezember 2019 mitgeteilt, dass er dieses Anliegen prüfen möchte und hat die Abteilung Verkehr im Tiefbauamt beauftragt, ein entsprechendes Gutachten zu erstellen. Dieses liegt in der Zwischenzeit vor.

In dem von der Abteilung Verkehr in Auftrag gegebenen Gutachten wird festgehalten, dass eine Tempo-30-Zone nach den gesetzlichen Vorgaben erstellt werden kann und dadurch die Verkehrssicherheit verbessert wird. Auch ist die Massnahme im Sinne des Umweltschutzgesetzes und vermindert eine übermässige Umweltbelastung durch Lärm und Schadstoffe.

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 2. Juni 2021 die für die Einführung von Tempo 30 benötigten Verkehrsanordnungen beschlossen. Diese werden vom 11. Juni bis zum 11. Juli 2021 amtlich publiziert. Die Umsetzung wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2021 oder im ersten Halbjahr 2022 stattfinden.

Gerne lassen wir Ihnen vorgängig die für den 11. Juni 2021 geplante Medienmitteilung, das Gutachten und den Massnahmenplan zukommen und danken Ihnen für die Einhaltung der Sperrfrist.

Der Stadtrat ist überzeugt, mit dem vorgeschlagenen Vorgehen Ihrem Anliegen entsprechen zu können.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Stefan Hug, Projektleiter Verkehr Tiefbauamt, zur Verfügung  
(Mail: [verkehr@win.ch](mailto:verkehr@win.ch)).

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Künzle'.

Michael Künzle  
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'A. Simon'.

Ansgar Simon  
Stadtschreiber